



Marktgemeindeamt Sattledt

Pol. Bezirk Wels-Land
4642 Sattledt, Marktplatz 1

Antrag auf Gewährung einer Gewerbeförderung Schaffung von Arbeitsplätzen

1) Name der Firma:

Zeichnungsberechtigter der Firma:

Art des Gewerbes:

Adresse:

Anzahl der dzt. Beschäftigten:

2) Begründung:

Der Unterzeichnete erklärt, dass diese Angaben richtig und vollständig sind. Die gewährte Förderung samt Zinsen zurückzuzahlen ist, wenn die Förderung aufgrund wissentlicher unrichtiger Angabe erwirkt wurde oder der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde.

Die beiliegenden Förderungsrichtlinien werden vollinhaltlich und verbindlich anerkannt.

Sattledt, den

(Firmenmäßige Zeichnung)

Beilagen:

Förderrichtlinien der Marktgemeinde Sattledt

1. Zielsetzung

Die Marktgemeinde Sattledt ist bestrebt, Maßnahmen zum Erhalt, zur Verbesserung und zum Ausbau der wirtschaftlichen Entwicklung der Betriebe und der örtlichen Nahversorgung zu unterstützen. In erster Linie ist es der Marktgemeinde Sattledt wichtig, die Errichtung von Lehrplätzen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu unterstützen.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zinsenzuschüssen, Investitionsbeihilfen und Arbeitsplatzprämien, nach Maßgabe der im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sind Förderungen und Unterstützungen des Bundes und/oder des Landes Oberösterreich vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2. Förderungswerber

Physische und juristische Personen sowie Gesellschaften nach dem ABGB und dem UGB, die folgende Kriterien erfüllen:

- 2.1 Der Unternehmenssitz bzw. die Betriebsstätte, für die eine Unterstützung beantragt wird, befindet sich in der Marktgemeinde Sattledt.
- 2.2 Das Unternehmen bzw. die Betriebsstätte ist in der Marktgemeinde Sattledt für alle Dienstnehmer kommunalsteuerpflichtig und mit der Zahlung der Kommunalsteuer und sonstiger Abgaben nicht im Rückstand.
- 2.3 Die Betriebsgröße entspricht nach der AWS-KMU-Definition einem sog. „Kleinen Unternehmen“ *Stand 2011: Max. 10 Mio. € Umsatz oder max. 10 Mio. € Bilanzsumme und weniger als 50 MitarbeiterInnen.* Bei einem Konzernunternehmen wird der gesamte Umsatz der Unternehmensgruppe als Umsatzberechnungsgrundlage herangezogen.
- 2.4 EPU's (Ein-Personenunternehmen) mit der Betriebsstätte innerhalb der eigenen Wohnung, sind von diesem Förderprogramm explizit ausgenommen.
- 2.5 Ausnahme
Die Marktgemeinde Sattledt behält sich jedoch vor, in begründeten Ausnahmefällen von diesen Kriterien abzusehen.

3. Förderbare Maßnahmen und Art der Unterstützung

3.2 Schaffung von Arbeitsplätzen

3.2.1 Art der Unterstützung

- Unternehmen, die in Sattledt mindestens einen neuen Arbeitsplatz schaffen und mindestens 2 volle Kalenderjahre Kommunalsteuer entrichtet haben
(auch Betriebsneuansiedelung u. EPU's) erhalten eine Unterstützung in Form eines einmaligen Barzuschusses.

3.2.2 Ausmaß der Unterstützung

Erhöht sich bei bestehenden Unternehmen die erklärte Kommunalsteuer eines Jahres durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze gegenüber dem Durchschnitt der letzten zwei vorangegangenen Jahre, so wird 50% der Kommunalsteuerrückgang als Barzuschuss gewährt.

EPU's erhalten nach dem ersten vollen Kalenderjahr einen Barzuschuss in der Höhe der erklärten Kommunalsteuer. Nach dem zweiten vollen Kalenderjahr gilt Pkt. 3.2.2 jedoch als Berechnungsgrundlage wird das erste Kalenderjahr herangezogen.

Betriebsneuansiedelungen erhalten nach dem ersten vollen Kalenderjahr einen Barzuschuss in der Höhe von 50% der erklärten Kommunalsteuer. Nach dem zweiten Kalenderjahr gilt die gleiche Regelung wie bei EPU's.

- Nachzahlungen aufgrund von Prüfungen werden nicht berücksichtigt.
- Barzuschüsse bis incl. EUR 30 werden nicht ausbezahlt
- Der Barzuschuss ist mit EUR 2.000 pro Unternehmen und Jahr begrenzt.
- Bei Nachfolgebetrieben nach Insolvenzverfahren ist der Beobachtungszeitraum auch auf den Vorgängerbetrieb auszudehnen.

3.2.3 Zeitpunkt der Antragsstellung und Dauer der Unterstützung

Die Förderung kann jeweils zum Zeitpunkt der jährlichen Kommunalsteuererklärung – spätestens jedoch drei Monate nach diesem Zeitpunkt – beantragt werden.

4. Verfahren

- Antragsstellung mit dem bei der Marktgemeinde Sattledt aufliegendem bzw. auf der Homepage der Marktgemeinde Sattledt veröffentlichtem Antragsformular
- Gemeindevorstandsbeschluss
- Nachweis des Vorliegens der Auszahlungsbedingungen
- Auszahlung der Unterstützung auf ein Konto des Fördernehmers

5. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
Die Auszahlung der genehmigten Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Deckung.

6. Schlussbestimmungen

Alle mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Abgaben, Steuern, Gebühren, Spesen und dergleichen, trägt der Förderungswerber.

Vorzulegende Nachweise:

Schaffung von Arbeitsplätzen

- 0 aktuelle Kommunalsteuererklärung
- 0 Kommunalsteuererklärung des letzten Jahres vor Antragstellung
- 0 SVA-Beitragsgrundlagen-Nachweis über die am Unternehmensstandort Sattledt beschäftigten Mitarbeiter während des Berechnungszeitraumes